

P r o t o k o l l
über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
der Stadt Georgsmarienhütte vom 20.02.2017
Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Osnabrück, Raum-Nr. 173,

Anwesend:

Vorsitzender

Beermann, Volker

Mitglieder

Kahler, Florian

Büter, Rainer

Dierker, Heinz

Ferié, Friedrich Dr.

für Ratsmitglied Kompa

Hebbelmann, Udo

für Ratsmitglied Pesch

Kir, Emine

Knappheide, Christine

Lorenz, Robert

Lüchtefeld, Johanna

Müller, Arne

Sprekelmeyer, Stephan

Weckermann, Irina

Welkener, Jörg

Verwaltung

Pohlmann, Ansgar

Frühling, Manfred

Beckendorff, Petra

Otten, Niklas

Protokollführer/in

Kovermann, Philipp

Fehlende Mitglieder

Kompa, Peter

Pesch, Karl-Heinz

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:17 Uhr

T a g e s o r d n u n g

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr 02/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 30.01.2017
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück
3.2.	Sanierung L95 Ortsdurchfahrt Kloster Oesede
3.3.	Straßenbeleuchtung - Abrechnung der Stromkosten 2016
4.	Bebauungsplan Nr. 162 "Nördlich Hagener Straße" - Antrag auf Änderung Vorlage: BV/020/2017
5.	Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung von Werbeanlagen "Werbeanlagensatzung Vockenhof" - frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: BV/023/2017
6.	Bebauungsplan Nr. 280 "Lindenstraße - Erweiterung" -Aufstellung -Entwurfsbeschluss und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB u. der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - gleichzeitige Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 125 "Lindenstraße" 3. Änderung Vorlage: BV/026/2017
7.	Bebauungsplan Nr. 213 „Im Sundern“ - 1. Änderung Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschluss Vorlage: BV/029/2017
8.	Bebauungsplan Nr. 103 „Kiewitsheide“ 4. Änderung - Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Vorlage: BV/030/2017
9.	Hindenburgstraße - Verfahren zur Namensfindung Weiterführung des Prozesses zur Namensfindung Vorlage: MV/006/2017
10.	Lärmaktionsplan Stadt Georgsmarienhütte Vorlage: MV/007/2017
11.	Beantwortung von Anfragen

- 12. Anfragen
- 12.1. Umsetzung Haushaltsmittel Lärmschutzwand B51
- 12.2. Rechtliche Beurteilung Lärmschutz B51
- 12.3. Verkehrsführung, Verkehrszeichen
- 12.4. Einstauung "Breenbach"
- 12.5. Forstbetriebswerk

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Beermann eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung wird vorgetragen, dass der TOP 8 abgesetzt wird, da die Antragsteller ihren Antrag zurückgezogen haben. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Weiter berichtet Herr Beermann, dass am 20.03.2017 und am 03.04.2017 zwei Sitzung kurz aufeinander folgen. Bedingt durch die Abwesenheit des Fachbereichsleiter aufgrund einer Fortbildung stellt sich die vernünftige Sitzungsvor- und -nachbereitung als äußerst schwierig dar. Aus diesem Grund schlägt Herr Beermann vor, diese beiden Termine zu streichen und dafür eine Sitzung am 27.03.2017 stattfinden zulassen. Diese soll ebenfalls um 18:00 Uhr beginnen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Entsprechend § 10 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Ein Anwohner möchte zu TOP 7 gehört werden.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 30.01.2017

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

Folgender Beschluss wird einstimmig gefasst:

Das Protokoll Nr. FB IV/02/2017 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 30.01.2017 wird genehmigt.

3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

Herr Frühling stellt die wichtigen Mitteilungen der Verwaltung vor:

3.1. Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück

Mit Datum vom 03.02.2017 hat der Landkreis Osnabrück die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück bekanntgegeben. Es handelt sich im Wesentlichen um die Überarbeitung des aus dem Jahr 1994 stammenden Landschaftsrahmenplanes des Landkreises. Inhaltlich werden zwei Schwerpunkte auf die Themenbereiche:

- Darstellung und Entwicklung eines landkreisweiten Biotopverbundsystems zur Vernetzung von Schutzgebieten und anderen wertvollen Lebensräumen und zur Förderung des Individuenaustausches von Populationen schutz- und entwicklungsbedürftiger Arten;
- Darstellung und Entwicklung von bodenschutzfachlichen Maßnahmen zum Klimaschutz

gelegt.

Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen soweit dieses für die Erarbeitung des LRP relevant sein könne, sollen bis zum 13.04.2017 mitgeteilt werden. Hierzu wird zu der Sitzung am 27.03.2017 eine Vorlage erstellt.

3.2. Sanierung L95 Ortsdurchfahrt Kloster Oesede

Die Durchführung der Sanierungsarbeiten wurde von der NLSTBV-OS auf 2018 oder später verschoben.

In diesem Zusammenhang müssen folgende von der Stadt Georgsmarienhütte geplante Maßnahmen ebenfalls verschoben werden:

- Querungshilfe „Im Tiefen Siek“
- Querungshilfe „Im Nordfeld“

Der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen, der von der LNVG gefördert wird, muss nach den Förderbedingungen bis zum 8.12.2017 erfolgt sein und ist nicht aufschiebbar. Dies gilt für die Haltestellen (jeweils in östl. und westl. Fahrtrichtung)

- Am Markt
- Ottoschacht

Die Stadtwerke Georgsmarienhütte werden sobald die Witterung es zulässt im Bereich zwischen „Klosterstraße“ und „Im Nordfeld“ unter Vollsperrung dieses Teilabschnittes Kanalbauarbeiten durchführen. Die Arbeiten werden bis Ende Juni andauern.

Im Anschluss daran ist der ebenfalls geförderte und nicht aufschiebbare Ausbau der Bushaltestelle (jeweils in östl. und westl. Fahrtrichtung)

- Im Sutarb vorgesehen.

In Abstimmung mit dem Behindertenbeirat wurde im unmittelbaren Bereich der geplanten Altenwohnanlage westl. der Einmündung Im Sutarb, in Fahrtrichtung Hilter, eine neue, barrierefrei ausgestattete Haltestelle vorgesehen. Es ist beabsichtigt, hierfür die 300 m weiter östl. gelegene Haltestelle aufzugeben. Hierzu sind noch Gespräche mit den Anliegern erforderlich.

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortsdurchfahrt Kloster Oesede soll planmäßig ebenfalls 2017 erneuert werden.

Begonnen werden die Arbeiten in der von den Stadtwerken eingerichteten Vollsperrung für Kanalbauarbeiten.

Die Fortsetzung der Arbeiten ist von der zurzeit noch nicht vollständig vorliegenden verkehrsbehördlichen Erlaubnis abhängig.

3.3. Straßenbeleuchtung - Abrechnung der Stromkosten 2016

Verbrauch 2016:

Vergleich Verbrauch Vorjahr:

Vergleich Verbrauch 1999:

703.664 Kw/h

707.457 Kw/h

1.536.567 Kw/h

Stromkosten 2016:

Vergleich 2015:

Vergleich 1999:

166.055,22 €

162.267,61 €

168.988,75 €

(0,2360 ct/Kw/h)

(0,2294 ct/Kw/h)

(0,1100 ct/Kw/h)

Maßnahmen 2016:

11 LED Sutthauser Straße

21 LED Stadtring

10 LED Heinrich-Stürmann-Weg

4. Bebauungsplan Nr. 162 "Nördlich Hagener Straße" - Antrag auf Änderung Vorlage: BV/020/2017

Herr Frühling stellt dezidiert die Vorlage der Verwaltung vor. Dabei geht er explizit auf die Lärmsituation in diesem Bereich ein, wobei er darauf hinweist, dass trotz der vorliegenden Lärmsituation ein Mischgebiet möglich sei. Auch in der Ursprungsplanung war dies beabsichtigt, wurde aber aufgrund von den Einwendungen der Träger der öffentlichen Belange in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert.

Im weiteren Verlauf der Beratungen erkundigt sich Ausschussmitglied Sprekelmeyer nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im §13a-Verfahren. Er stellt die Frage, ob diese Beteiligungsform im § 13a-Verfahren entfällt. Herr Frühling verneint dieses und Bürgermeister Pohlmann erläutert die einzelnen Verfahrensschritte des verkürzten Verfahrens, dass hier eine vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt, die eigentliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung) weiterhin Bestandteil des Verfahrens ist.

Auf Rückfrage von Herrn Beermann erklärt Herr Frühling, dass diese Änderung nur für ein Grundstück erfolgen soll.

Hiernach lässt Herr Beermann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Folgender Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Die Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Nördlich Hagener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird beschlossen.

5. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung von Werbeanlagen "Werbeanlagensatzung Vockenhof" - frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4

Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV/023/2017

Herr Frühling nimmt Bezug auf die Vorlage und stellt den zeitlichen Ablauf des Verfahrens zur Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift dar. Dieser Entwurf sei eine ausführliche Satzung mit der Regelung aller unterschiedlichen Möglichkeiten von Werbung. Hierbei weist er ausdrücklich darauf hin, dass ein genereller Ausschluss von Fremdwerbung rechtlich nicht durchsetzbar sei.

Herr Welkener regt an, solche Satzungen für das gesamte Stadtgebiet aufzustellen. Herr Frühling hält grundsätzlich eine Überarbeitung von örtlichen Bauvorschriften bzw. die Neuaufstellung derartiger Satzungen für sinnvoll. Aufgrund der Vielzahl von Bebauungsplänen bzw. Bereichen nach § 34 BauGB (zusammenhängend bebauter Ortsteil) aber auch aufgrund der Eigenart bestimmter Bereiche erscheint es jedoch sinnvoll, mehrere Satzungen zu erarbeiten. Dieses sei jedoch ein langfristiges Projekt. Herr Beermann erkundigt sich nach einer Reglementierung von Werbeanhängern, diese werden seines Erachtens in der Satzung nicht geregelt. Herr Frühling prüft dieses und ergänzt ggfs. eine derartige Regelung.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig angenommen:

Für die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Vockenhof“ (Bereich der Grundstücke „Teutoburger-Wald-Straße 15, 15A, 17, Wellendorfer Straße 10, 12, 12A, 16, 16A, 18“ und „Vockenhof 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16“) wird die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

6. Bebauungsplan Nr. 280 "Lindenstraße - Erweiterung"
-Aufstellung
-Entwurfsbeschluss und Beschluss der Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB u. der Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- gleichzeitige Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan Nr. 125 "Lindenstraße" 3. Änderung
Vorlage: BV/026/2017

Herr Frühling erläutert die Vorlage der Verwaltung. Ursprung der Planung war nur einen Teil des Grundstückes neu zu beplanen. Da im Verlauf der weiteren Verhandlungen sich das Plangebiet auf das gesamte Grundstück verändert hat und mehrere Bebauungspläne nun betroffen sind, müsse der „alte“ Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden und ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Zeitgleich kann direkt in die Beteiligung der Öffentlichkeit gegangen werden.

Frau Luchtefeld wirft 2 Fragen auf; zum einem will sie wissen, was mit den vorhandenen Bäumen geschieht und ob bezahlbarer/sozialverträglicher Wohnbau entstehe. Herr Frühling stellt klar, dass der Investor die Kosten des Verfahrens übernimmt. Die Schaffung des bezahlbaren Wohnraums wird vertraglich geregelt. Schaffung von sozialverträglichem Wohnraum ist ebenfalls auch nur Grundlage, dass die Verwaltung überhaupt planerisch tätig wurde, so Herr Bürgermeister Pohlmann. Herr Frühling nimmt Bezug auf die Bäume und verweist auf die textlichen Festsetzungen bezüglich Erhalt und Ersatzpflanzung. Herr Beermann möchte die Straßenbäume erhalten wissen. Dies wird aber aufgrund der Schaffung einer Baugrube bei einem schmalen Grundstück sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Zudem stellt sich die Frage, ob aufgrund des Baumzustandes eine Erhaltungsfestsetzung überhaupt gerechtfertigt sei. Ausschussmitglied Lorenz kritisiert die fehlende örtliche Bauvorschrift bezüglich der Dachform, diese müsste sich der umliegenden Bauten anpassen. Diese Meinung wird vom Ausschuss jedoch nicht geteilt.

Weiter sieht Herr Lorenz teilweise die in der Begründung unter 4.4 aufgeführten Formulierungen als inkorrekt an.

Hinweis der Verwaltung: Eine nachträgliche Prüfung des Einwandes von Herrn Lorenz hat folgendes ergeben: Der Punkt 4.4 trägt die Überschrift: „Bisher wirksame Festsetzungen und Bauvorschriften“. Mit dieser Überschrift wird deutlich, dass es sich um eine Bestandsaufnahme der bislang vorhandenen Festsetzungen usw. handelt. Unter der Überschrift „Bisher wirksame Festsetzungen und Bauvorschriften“ wird daher nicht eine neue ÖBV begründet, sondern dargelegt, dass diese rechtswirksamen Festsetzungen nicht in das neue Planungsrecht überführt werden soll. Insofern sind die Ausführungen in der Begründung korrekt.

Herr Beermann lässt nach einer längeren Diskussion über die Dachformen abstimmen.

Folgende Beschlussempfehlungen werden gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 280 „Lindenstraße – Erweiterung“ wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
 - einstimmig beschlossen -
2. Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 „Lindenstraße“ aufgehoben.
 - einstimmig beschlossen -
3. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs um eine örtliche Bauvorschrift über Dachformen
 - 2 Jastimmen, 1 Enthaltung, 10 Gegenstimmen abgelehnt -
4. Mit dem vorgestellten Entwurf und der Begründung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
 - 11 Jastimmen, 2 Gegenstimmen beschlossen -

7. Bebauungsplan Nr. 213 „Im Sundern“ - 1. Änderung Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschluss Vorlage: BV/029/2017

Herr Frühling stellt die Vorlage der Verwaltung ausführlich dar. Er zeigt auf, dass die erneute Beteiligung aufgrund der veränderten Firsthöhe erforderlich wurde.

Im Anschluss hier erkundet sich Herr Kahler, nach dem Höhenplan, der laut Beschluss vom 15.06.2016 im Fachausschuss vorgelegt werden sollte. Dies verneint Herr Frühling mit dem Verweis auf dem Bebauungsplan, in dem ein Höhenbezugspunkt für jedes Gebäude festgelegt ist.

Im Anschluss daran geht Herr Beermann die Abwägungsvorschläge durch und erkundigt sich nach Fragen. Herr Kahler meldet sich zum Punkt 1.1 erkundigt sich nach den Firsthöhen. Herr Frühling verweist auf die Abwägungsvorschläge und erklärt, dass die

Erhöhung der Firsthöhe aus den vorgegangenen Ausschusssitzungen entwickelt wurde. Wenn die Firsthöhe wieder runtergesetzt werden soll, wäre eine erneute Planauslegung erforderlich. Nach einer Unterbrechung wird die Ausschusssitzung erneut um 19:15 Uhr wiederaufgenommen. Ausschussvorsitzender Beermann kommt auf die Abwägungsergebnisse zurück. Herr Kahler will die Firsthöhe wieder auf 9 m reduziert haben und stellt einen entsprechenden Antrag.

Ausschussvorsitzender Beermann lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen:

- 4 Jastimmen, 3 Enthaltungen, 6 Gegenstimmen abgelehnt –

Abwägung			
		Prüfung u. Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag
1 Michael Pleye und Margret Tegeler-Pleye, 17.01.2017			
1.1	Es wird eine Firsthöhe von 11 m abgelehnt. Der Großteil der vorhandenen Bebauung besteht aus Ein- und Zweifamilienhäuser mit Firsthöhen von max. 9 m und darunter. Die Firsthöhe für das Baugebiet „Im Sundern“ sollte entsprechend mit 9 m angepasst werden. Aufgrund der Topografie würde sich bei einer Firsthöhe von 11 m und der Nutzung des Kellergeschosses als Einstellplatz (lt. Investor geplant) auf den Gebäudeseiten zum Brüggereschweg eine Firsthöhe von ca. 14 m ergeben. Aufgrund des Rücksichtnahmegebots und Nachbarschutzes ist das nicht akzeptabel. Die massive dichte Bebauung mit drei 6-Familienhäusern auf dieser kleinen Fläche halten wir für gebietsunverträglich. Es führt zu optischer Dominanz, die dem Charakter der übrigen Bebauung nicht entspricht.	Die Objektplanung des Architekturbüros Grunwald und Partner sieht die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern vor. Der Bebauungsentwurf ist in der Bebauungsplanbegründung unter Punkt 6 abgebildet. Grundsätzlich wäre die Realisierung des Vorhabens im Rahmen der bisher vorgesehenen maximalen Gebäudehöhe von 9 m möglich, wenn die Häuser mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern ausgeführt werden würden. Es sollen jedoch Gebäude mit ca. 45° geneigten Dächern realisiert werden. Bei dieser geplanten Ausführung mit geneigten Dächern liegt die Firsthöhe zwar bei ca. 11 m, die Traufhöhe jedoch nur bei ca. 7,5 m. Nur ein Teil des Giebeldreiecks ragt über das bisher festgesetzte Höhenmaß von 9 m hinaus, so dass eine bedrängende Wirkung, bezogen auf die Bebauung in der Nachbarschaft, ausgeschlossen werden kann. Die Baugrenzen werden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändert. Sie halten zu den Grundstücksgrenzen einen	

		Abstand von 5 m ein. Diese Regelung hat auch einen nachbarschützenden Charakter, insbesondere um den Effekt einer bedrängenden Wirkung für die Nachbarschaft als Folge der neuen Bebauung auszuschließen. Auch die festgesetzte maximale Zweigeschossigkeit bleibt bestehen. Darüber hinaus gelten die Abstandsvorschriften des § 5 NBauO von mindestens 0,5 H. Die vorgesehenen drei Gebäude sind mit dem First parallel zum Brüggereschweg geplant. Die Firste halten gemäß der vorliegenden Planung Abstände von 15 m, 20 m und 26 m zur Straße ein. Die Gebäude selbst halten einen Abstand von 6 m bis 18 m zur Straße ein. Die Baugrenzen, welche unverändert bleiben, werden durch die Neubebauung somit eingehalten, ebenso wie die nachbarschützenden Abstandsvorschriften der NBauO, so dass eine unangemessene Dominanz der neuen Baukörper nicht vorliegt. Die neuen Gebäude werden zwar optisch stärker in Erscheinung treten als die Umgebungsbebauung. Diese Wirkung ist jedoch am Siedlungsrand vor dem Hintergrund des Planungsziels, den Wohnungsbau zu fördern, städtebaulich vertretbar und erwünscht.	Wird nicht berücksichtigt.
1.2	Das Argument „Es ist vorrangiges Planungsziel, durch die Änderung des Bebauungsplans den Mietwohnungsbau zu fördern...“ ist irreführend und suggeriert, dass der Investor dort auch Mietwohnungen errichtet. Da es aber keine gesetzliche Grundlage	In der Bebauungsplanbegründung wird hierzu ausgeführt: Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 213 „Im Sundern“ soll der Wohnraumnachfrage, die aus den bereits be-	

	sowie auch keinen mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag hierzu gibt, hat der Investor keine Auflage, Mietwohnungen zu bauen. Daher greift diese Argumentation nicht für die Festsetzung der Firsthöhe auf 11 m und ist aus dem Entwurf zu streichen.	schriebenen Entwicklungen resultiert, ein Angebot gegenübergestellt werden. Hierbei geht es insbesondere darum, die Bebauung bislang ungenutzter bzw. unternutzter, erschlossener Grundstücksflächen mit nachfrageorientierten Mietwohngebäuden zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen Festsetzungen getroffen werden, die im Plangebiet anstelle der Mischung aus Wohnen und Gewerbe vorwiegend die Ausübung des Wohnens ermöglichen. Für eine gewerbliche Bebauung liegt in diesem Bereich aktuell kein Bedarf vor. Die Stadt Georgsmarienhütte erwartet, dass durch diese bauleitplanerischen Maßnahmen Investitionen in dem Mietwohnungsbau gefördert werden. Der Bebauungsplan stellt insofern eine Angebotsplanung dar, deren vorrangiges Planungsziel es ist, Baugrundstücke zur Realisierung von Gebäuden mit Mietwohnungen auszuweisen, um dem bestehenden Bedarf ein entsprechendes Angebot gegenüber zu stellen. Für die Stadt Georgsmarienhütte ist es bezogen auf dieses Plangebiet nicht von Bedeutung, ob der angestrebte Wohnungsbau als klassisches Mietshaus oder in Form von Eigentumswohnungen realisiert wird. Grundsätzlich würde die Möglichkeit bestehen, Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 7 oder Nr. 8 BauGB zu treffen. Danach	
--	---	---	--

		könnte z. B. festgesetzt werden, dass nur Wohngebäude zulässig sind, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus realisiert werden oder Wohngebäude zulässig sind, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind. Derartige weitergehende Festsetzungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus erscheinen jedoch auch vor dem Hintergrund der vorherrschenden Umgebungsstruktur und Gebietsprägung nicht angebracht und werden deshalb nicht getroffen.	Wird nicht berücksichtigt.
1.3	Es wird der „Gebietsprägungserhaltungsanspruch“ als nicht gewährleistet angesehen, da die Gebäude nicht der umliegenden Bebauung entsprechen.	Aktuell setzt der Bebauungsplan im Änderungsbereich ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Insofern unterscheidet sich der bisher festgesetzte Gebietstyp von den benachbarten allgemeinen Wohngebieten. Ein sog. „Gebietsprägungserhaltungsanspruch“ liegt somit nicht vor.	Wird nicht berücksichtigt
2 Dr. Marcus Leberfinger, 17.01.2017			
2.1	Es wird gegen den Bebauungsplan Einspruch eingelegt. Die umliegenden Besitzer der Ein- und Zweifamilienhäuser haben die Grundstücke in dem Glauben erworben und bebaut, dass der Charakter der Siedlungen, der durch die Bebauungspläne beschrieben wird, erhalten bleibt und eingehalten wird. Eben dieser Charakter der Ein- und Zweifamilienhaus-Siedlungen wird durch obige Bebauungsplanänderung aufgebrochen und gestört. So	Im Änderungsbereich ist bislang nicht der „Charakter der Ein- und Zweifamilienhaus-Siedlungen“ sondern ein Mischgebiet festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Im Mischgebiet gilt darüber hinaus eine festgesetzte Grundflächenzahl von 0,5. Es sind maximal zwei	

	mancher Bauherr hätte damals vielleicht auch gerne die Firsthöhe von 9 m überschritten oder eben mehr Wohneinheiten errichtet.	Vollgeschosse zulässig und es gilt die offene Bauweise. Somit könnten auf der Grundlage der bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen bereits heute Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Zulässig wären darüber hinaus auch Gewerbebetriebe. Hierüber mussten sich die Grundstückskäufer im benachbarten Wohngebiet im Klaren sein, da diese Festsetzungen seit dem 30.04.1999 gelten. Durch die nun vorgenommenen Änderung des Bebauungsplans wird anstelle des Mischgebiets ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Damit wird die zulässige Art der baulichen Nutzung vereinheitlicht. Um den Wohnungsbau zu fördern, wird im Änderungsbereich eine etwas höhere Bebauung als in der Umgebung festgesetzt (11 m statt bisher 9 m) und es erfolgt keine Festsetzung der maximalen Anzahl von Wohnungen. Es gilt jedoch weiterhin die maximale Zweigeschossigkeit, zudem wird die Grundflächenzahl von bisher 0,5 auf 0,4 reduziert und so die im Änderungsbereich mögliche Baudichte dem zulässigen Maß im bestehenden Wohngebiet angepasst. Die Baugrenzen werden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändert. Sie halten zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von 5 m ein. Darüber hinaus gelten die Abstandsvorschriften des § 5 NBauO von mindestens 0,5 H. Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt	Wird nicht berücksichtigt.
--	---	---	-----------------------------------

		über die K 301 und nicht durch das bestehende Siedlungsgebiet. Somit kann eine Beeinträchtigung der Anwohner als Folge der Änderung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.	
2.2	Im Gespräch ist, dass Ackerland gegenüber des Discounters Lidl, westlich der Sutthauser Straße als Bauland zu erschließen. Wenn dem so ist, ist es unverständlich, wieso dann nicht hier bestimmte Grundstücke mit solch einer Bebauung, wie in der 1. Änderung beschrieben, ausgewiesen werden, um Wohnflächen zu schaffen. Jeder Grundstücksinteressent hat dann die Chance, für sich den Bebauungsplan der neu entstehenden Siedlung zu bewerben.	Die Stadt Georgsmarienhütte hat das Ziel, den Wohnungsbau im Stadtgebiet zu fördern. Das Innenentwicklungspotential der Stadt Georgsmarienhütte ist jedoch sehr begrenzt. Deshalb sollen möglichst viele zur Innenentwicklung geeignete Flächen dem Wohnungsbau zugeführt werden. Zu diesem Zweck wird u. a. der Bebauungsplan Nr. 213 geändert und ein bisheriges Mischgebiet als Wohngebiet ausgewiesen. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebiets werden entsprechende Pläne aufgestellt. Ziel ist es, ein möglichst breites Wohnungsangebot zu schaffen und nicht geeignete Flächen gegeneinander aufzurechnen.	Wird nicht berücksichtigt.
3 Doris Sieker, 18.01.2017			
3.1	Eine Firsthöhe von 11 m sowie die dichte Bebauungsweise sind nicht akzeptabel. Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Im Sundern“ sieht eine maximale Firsthöhe von 9 m vor. Somit muss diese festgeschriebene Höhe auch für das angrenzende Gebiet zu Grunde gelegt werden.	Grundsätzlich wäre die Realisierung des Vorhabens im Rahmen der bisher festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 9 m möglich, wenn die Häuser mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern als dreigeschossige Gebäude ausgeführt werden würden. Es sollen je-doch Gebäude mit ca. 45° geneigten Dächern realisiert werden. Bei dieser geplanten Ausführung mit geneigten Dächern liegt die Firsthöhe	Wird nicht berücksichtigt.

		zwar bei ca. 11 m, die Traufhöhe jedoch nur bei ca. 7,5 m. Nur ein Teil des Giebeldreiecks ragt über das bisher festgesetzte Höhen-maß von 9 m hinaus, so dass eine bedrängende Wirkung, bezogen auf die Bebauung in der Nachbarschaft, ausgeschlossen werden kann. Die Baugrenzen werden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändert. Sie halten zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von 5 m ein. Diese Regelung hat auch einen nach-barschützenden Charakter, insbesondere um den Effekt einer bedrängenden Wirkung für die Nachbarschaft als Folge der neuen Bebauung auszuschließen. Auch die festgesetzte maximale Zweigeschossigkeit bleibt bestehen. Darüber hinaus gelten die Abstandsvorschriften des § 5 NBauO von mindestens 0,5 H. Die vorgesehenen drei Gebäude sind mit dem First parallel zum Brüggereschweg geplant. Die Firste halten gemäß der vorliegenden Planung Abstände von 15 m, 20 m und 26 m zur Straße ein. Die Gebäude selbst halten einen Abstand von 6 m bis 18 m zur Straße ein. Die Baugrenzen, welche unverändert bleiben, werden durch die Neubebauung somit eingehalten, ebenso wie die nachbarschützenden Abstandsvorschriften der NBauO, so dass eine unangemessene Dominanz der neuen Baukörper nicht vorliegt.	
--	--	---	--

		Die neuen Gebäude werden zwar optisch stärker in Erscheinung treten als die Umgebungs-bebauung. Diese Wirkung ist jedoch an Siedlungsrand vor dem Hintergrund des Planungsziels, den Wohnungsbau zu fördern, städtebaulich vertretbar und erwünscht.	
3.2	Ebenso wird eine Bebauungsdichte in der geplanten Form abgelehnt. Es kann nicht sein, dass die jetzigen Anwohner derart durch die Änderung im Bebauungsplan in ihrer Wohnqualität belastet werden.	Die mögliche Bebauungsdichte wird im Änderungsbereich nicht erhöht, sondern sogar reduziert. Maßgeblicher Faktor für die Bebauungsdichte ist die Grundflächenzahl. Innerhalb des neu festgesetzten allgemeinen Wohngebiets gilt künftig statt der bisherigen Grundflächenzahl von 0,5 die geringere Grundflächenzahl von 0,4. Dieser Wert ist auch auf den Grundstücken im benachbarten Wohngebiet festgesetzt.	Ist berücksichtigt gewesen.
3.3	Um Mietwohnungsbau zu fördern, ist in naher Zukunft ein neues Baugebiet in Holzhausen geplant.	Die Stadt Georgsmarienhütte hat das Ziel, den Wohnungsbau im Stadtgebiet zu fördern. Das Innenentwicklungspotential der Stadt Georgsmarienhütte ist jedoch sehr begrenzt. Deshalb sollen möglichst viele, zur Innenentwicklung geeignete Flächen, dem Wohnungsbau zugeführt werden. Zu diesem Zweck wird u. a. der Bebauungsplan Nr. 213 geändert und ein bisheriges Mischgebiet als Wohngebiet ausgewiesen. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebiets werden entsprechende Pläne aufgestellt. Ziel ist es, ein möglichst breites Wohnungsangebot zu schaffen und nicht geeignete Flächen gegeneinander	Wird nicht berücksichtigt.

		aufzurechnen.	
3.4	Es wird befürchtet, dass die geplanten Änderungen anschließend auch für weitere angrenzende Flächen gelten und somit eine stark negative Auswirkung auf die jetzige Wohnsiedlung haben.	Diese 1. Änderung des Bebauungsplans gilt für den festgesetzten und begrenzten Geltungsbereich. Es ist nicht zulässig und auch nicht geplant, die Festsetzungen auf angrenzende Flächen außerhalb des Plangebiets anzuwenden.	Wird berücksichtigt.
4 Sandra und Frank Kowaski, 18.01.2017			
4.1	Eine Firsthöhe von 11,0 m wird abgelehnt. Das Argument, eine First- bzw. Gebäudehöhe von 11,0 m durchzusetzen, ist nicht aufrecht zu halten. „Mietwohnungsbau zu fördern - Bedarf zu decken" In Holzhausen ist ein neues Baugebiet mit ca. 80 Einfamilienhäusern und mehreren Mehrfamilienhäusern geplant. Somit wird der Bedarf gedeckt und eine Höhe von 11,0 m, um noch mehr Wohnraum zu schaffen, ist hier nicht notwendig.	Die Stadt Georgsmarienhütte hat das Ziel, den Wohnungsbau im Stadtgebiet zu fördern. Das Innenentwicklungspotential der Stadt Georgsmarienhütte ist jedoch sehr begrenzt. Deshalb sollen möglichst viele zur Innenentwicklung geeignete Flächen dem Wohnungsbau zugeführt werden. Zu diesem Zweck wird u. a. der Bebauungsplan Nr. 213 geändert und ein bisheriges Mischgebiet als Wohngebiet ausgewiesen. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebiets werden entsprechende Pläne aufgestellt. Ziel ist es, ein möglichst breites Wohnungsangebot zu schaffen und nicht geeignete Flächen gegeneinander aufzurechnen.	Wird nicht berücksichtigt.
4.2	Die neuen Häuser sollten schon die gleichen Auflagen bekommen wie das angrenzende Baugebiet. Wenn man jetzt dieser zustimmen würde, könnte sich das auf weitere angrenzende Grundstücke auch beziehen. Ein Jeder baut dann wie er möchte. Bauweise und Richtlinien sollten nicht einfach mit dem o. g. Argument außer Kraft gesetzt werden.	Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 213 ermöglichen die Realisierung von Mehrfamilienhäusern in einem begrenzten und dafür geeigneten Bereich. Dort war bisher ein Mischgebiet festgesetzt, das auch die Ansiedlung von Gewerbe ermöglichte. Insofern hätte dort bereits eine andere Entwicklung stattfinden können als im	

		benachbarten Wohngebiet. Durch die Änderung wird nun das Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung an die Umgebungsstruktur angepasst. Die neuen Gebäude werden zwar optisch stärker in Erscheinung treten als die Umgebungsbebauung. Diese Wirkung ist jedoch am Siedlungsrand vor dem Hintergrund des Planungsziels, den Wohnungsbau zu fördern, städtebaulich vertretbar und erwünscht. Um eine Überformung des Siedlungsbilds durch die neuen Baukörper auszuschließen, setzt der Bebauungsplan neben der maximalen Firsthöhe eine maximale Zweigeschossigkeit fest. Damit entspricht die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse im Änderungsbereich dessen, was auch auf den Nachbargrundstücken zulässig bzw. vorhanden ist. Auch die mögliche Baudichte entspricht mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 der im benachbarten Wohngebiet.	Wird nicht berücksichtigt.
4.3	Firsthöhe = gewachsener Boden. Dies kann so oder so ausgelegt werden.	Der Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe wird in den textlichen Festsetzungen eindeutig bestimmt und ist keine „Auslegungssache“. Maßgeblicher Bezugspunkt zur Bestimmung der maximalen Firsthöhe ist der höchste Punkt des gewachsenen Geländes auf dem jeweiligen Baugrundstück, gemessen am Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit	Ist berücksichtigt

		dem Gelände. Unzulässig sind Veränderungen der gewachsenen Geländeoberfläche, die zur Veränderung des vorgenannten Bezugspunktes führen.	gewesen.
--	--	--	----------

5. Landkreis Osnabrück, 10.01.2017			
5.1	<u>Gewässerschutz:</u> Mit Schreiben vom 07.06.2000 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers über Rigolen erteilt (7.67.30.14.07.45 3529 Mu- / Stadtwerke Georgsmarienhütte). Somit ist die Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen. Sofern sich jedoch in Bezug auf die geprüften Antragsunterlagen und der erteilten Erlaubnis Änderungen ergeben, so ist dieses mit dem Fachdienst 6.3 abzustimmen. Es wird ggf. eine Änderung der Erlaubnis erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenverhältnisse lassen die Versickerung des Oberflächenwassers zu. Somit sind entsprechende Maßnahmen als Beitrag zur Grundwasserneubildung durchzuführen. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte planen, anlässlich dieser Bauleitplanung die Erweiterung der bestehenden Versickerungsanlage in Kombination mit einer neuen Regenrückhalteanlage auf der Parzelle zwischen Sutthausen Straße und der geplanten Bebauung. In der neuen Rückhalte-/ Versickerungsanlage sollen die Oberflächenmehrabflüsse aus dem gesamten Bebauungsplangebiet „Im Sundern“ zwischengespeichert und in den Untergrund versickert oder in den Straßenseitengraben an der Sutthausen Straße abgeleitet werden. Wenn sich in Bezug auf die geprüften Antragsunterlagen und der erteilten Erlaubnis Änderungen ergeben, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.	Wird berücksichtigt.

Nach dem keine weiteren Fragen oder Anträge zu den Abwägungsvorschlägen vorliegen, lässt Herr Beermann über diese wie folgt abstimmen:

- 11 Jastimmen, 2 Gegenstimmen beschlossen –

Folgende Beschlussempfehlung wird bei 9 Jastimmen, 2 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen:

Nach Abwägung der zu den geänderten Bestandteilen vorgetragenen Stellungnahmen wird der Bebauungsplan Nr. 213 „Im Sundern“ –1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

**8. Bebauungsplan Nr. 103 „Kiewitsheide“ 4. Änderung -
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
Vorlage: BV/030/2017**

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, da die Antragsteller ihren Antrag zurückgezogen haben.

**9. Hindenburgstraße - Verfahren zur Namensfindung
Weiterführung des Prozesses zur Namensfindung
Vorlage: MV/006/2017**

Herr Frühling stellt die Vorlage detailliert vor und verweist auf den im Oktober 2015 vom Verwaltungsausschuss gefassten Beschluss, ein ergebnisoffenes Verfahren zur Findung einer neuen Straßenbezeichnung für die „Hindenburgstraße“ einzuleiten.

Herr Pohlmann stellte die Frage an die Politik, ob die Namensänderung weiter verfolgt werden soll. Er verweist auf Diskussionen der Anlieger und Gewerbetreibende, die die Änderung ablehnen.

Ausschussmitglied Kahler sieht einen Prozess zur Straßenumbenennung äußerst kritisch. Er tendiert zu einem Hinweisschild auf dem sich mit dem Thema „Hindenburg“ auseinandergesetzt wird. Herr Welkener schlägt vor, dass sich das Gymnasium Oesede mit der geschichtlichen Aufarbeitung der Person „Hindenburg“ auseinander setzt und ein „Gutachten“ erstellt. Herr Lorenz erinnert an den Beschluss des VAs aus dem Oktober 2015 und will diesen umgesetzt haben. Im Anschluss daran wird über die politische Gesinnung der Person Hindenburg kontrovers diskutiert. Allen Mitgliedern ist aber bewusst, dass bei diesem Prozess der Bürger ausreichend beteiligt werden muss und auch eine umfassende Aufklärung dabei erfolgen soll. Herr Kahler betont nochmals, dass dieses möglichst kostenneutral geschehen soll. Von 19:37 Uhr bis 19:41 Uhr wird die Sitzung unterbrochen. Danach resümiert Herr Beermann, dass der gesamte Ausschuss den VA-Beschluss umgesetzt sehen will und dass sich mit dem Thema „Hindenburg“ auseinander gesetzt werden soll. Im Anschluss daran wird aus der Mitte des Ausschusses der Beschlussvorschlag entwickelt. Es soll dabei das Gymnasium Oesede mit in den Prozess integriert werden.

Folgender Beschlussvorschlag wird mit einer Gegenstimme mehrheitlich beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Gymnasium Oesede die Möglichkeit einer geschichtlichen Aufarbeitung der Person „Hindenburg“ zu vereinbaren. Zweck dieser Ausarbeitung ist es, u.a. den Ausschuss einen fundierten Wissenstand zu vermitteln, damit die Person Hindenburg geschichtlich korrekt vom Ausschuss eingeordnet werden kann. Im

Anschluss an diese Arbeit soll über das Aufstellen einer entsprechenden Hinweistafel entschieden werden. Das Verfahren zur Umbenennung der „Hindenburgstraße“ soll durchgeführt werden.

10. Lärmaktionsplan Stadt Georgsmarienhütte

Vorlage: MV/007/2017

Herr Frühling präsentiert die Vorlage und beginnt mit dem Erlass der EG-Umgebungslärmrichtlinie und der Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetz. Ein Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie wurde am 16.05.2005 verabschiedet. Aufgrund dieser werden die aufzustellenden Lärmaktionspläne geregelt. Aus diesem Lärmaktionsplan wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt. Derzeit erfolgt die turnusgemäße Überarbeitung der Lärmaktionsplanung Stufe 1; diese wird im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Weiter liegt der Stadt ein Verkehrsentwicklungsplan vor, der unterschiedliche Verkehrsprobleme erfasst und hierzu Lösungsvorschläge darstellt. In Bezug auf den Lärmschutzwand/-wall schildert Herr Frühling die zeitliche Entwicklung mit dem aktuellen Stand.

Herr Lorenz kritisiert das Zustandekommen und die rechtlichen Vorgaben der Lärmschutzgutachten; deren Grundlage sind reine statistische Berechnungen. Jedoch würde an der B51 die Geschwindigkeit im Normalfall überschritten und z.B. Motoräder würden aufgrund von technischen Umbauten mehr Lärm erzeugen, als laut Betriebserlaubnis zulässig. Hier müsste eine konkrete Lärmmessung als Bewertungsgrundlage zugelassen werden. Er wird bald einen entsprechenden Antrag stellen. Herr Hebbelmann sieht ebenfalls eine erhebliche Belastung; nur müssten die Maßnahmen genau untersucht werden, nicht, dass die falschen Maßnahmen getroffen werden, die den Lärm im schlimmsten Fall noch verstärken oder auf weiter zurückliegende Grundstücke „überschlagen“ lassen. Herr Beermann bittet um zeitnahe Info und schließt diesen Tagesordnungspunkt.

11. Beantwortung von Anfragen

Parkverbort Siedlung Dörenberg, Anfrage vom 30.01.2017

Ausschussmitglied Luchtefeld schildert von der Parksituation in der Siedlung Dörenberg. Diese wäre hier katastrophal.

Aufgrund der personellen Situation im FB II wird die nächste Verkehrsschau frühestens im Herbst 2017 stattfinden.

Fußweg Brücke Wiesenbach, Anfrage vom 30.01.2017

Frau Luchtefeld möchte wissen, wann die Fußwegbrücke „Wiesenbach“ saniert wird.

Im Laufe der 8. KW wird mit den Demontearbeiten begonnen. Der Wiederaufbau der Brücke soll je nach Witterung Anfang März abgeschlossen sein.

12. Anfragen

12.1. Umsetzung Haushaltsmittel Lärmschutzwand B51

Anfrage Ausschussmitglied Kahler:

Wie und wann will die Verwaltung, die jeweils in den Haushalt von 2017 und 2018 eingestellten kommunalen Haushaltsmittel i.H.v. 250.00 € insgesamt 500.000 € für die Lärmschutzwand an der B51, für die Aufgaben des Lärmschutzes, die originär dem Land Niedersachsen zufällt, verwenden?

12.2. Rechtliche Beurteilung Lärmschutz B51

Herr Kahler fragt wie folgt an:

Ist es richtig, dass das Land Niedersachsen, vertreten durch die rot/grüne Landesregierung, entgegen europäischem Recht, keinen ausreichenden Lärmschutz an der Bundesstraße B51 gewährleistet?

Falls ja, welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt, zum Schutz der Georgsmarienhütte Bürger, das Land zur Umsetzung des Vorgaben zu bewegen?

12.3. Verkehrsführung, Verkehrszeichen

Anfragen von Herrn Sprekelmeyer

1. Eingeschränktes Halteverbot

Der Parkflächenausweisung „Martin-Luther-Straße Alt-Georgsmarienhütte“ ist auf ihrer ganzen Länge recht undurchsichtig ausgeschildert.
Überlegung zur Verbesserung der Ausweisung von Parkraum.

2. Die Halteverbotsschilder auf der Nordseite sind falsch aufgehängt.

Hinweis: Roter Querstrich von links oben nach rechts unten. Nicht von rechts oben nach links unten.

Anmerkung: VKZ 286 Eingeschränktes Halteverbot

Bitte um Korrektur.

12.4. Einstauung "Breenbach"

Frau Luchtefeld erklärt, dass sich der „Breenbach“ am Ortseingang „Dröper“ aufstaut. Sie bitte um Behebung des Problems.

12.5. Forstbetriebswerk

Ausschussvorsitzender Beermann bitte um Schilderung des Ist.-Zustandes und Zeitplanaufstellung hinsichtlich der Neugründung des Forstbetriebswerkes. Weiter hält er es für sinnvoll, dass das vorliegende Forstbetriebswerk den Fraktionen zur Verfügung gestellt wird.

Antwort Verwaltung:

Herr Frühling erläutert, dass die Ausschreibung vorbereitet und im Anschluss der Ausschuss hierüber informiert wird. Weiter prüft er, wie umfangreich die Dokumentation des Forstbetriebswerkes ist und ob eine Vervielfältigung technisch machbar ist.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Beermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Beermann
Vorsitz

Bürgermeister

Kovermann
Protokollführung